

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"  
WURDE GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB)  
(BGB1.I S. 2253) UND § 2 ABS. 2 DER ZUSTÄNDIG-  
KEITSVORORDNUNG ZUM BAUGESETZBUCH (ZUSTVBAUGB)  
VOM 07.07.1987, NR. 2130-3-1, DEM LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT MIT SCHREIBEN VOM 20.06.1990  
ANGEZEIGT.

EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE  
EINE VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 2  
BAUGB RECHTFERTIGEN WÜRDE, WURDE INNERHALB VON  
DREI MONATEN NICHT GELTEND GEMACHT BZW. ES WURDE  
VOM LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT VOR ABLAUF  
DER FRIST ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON  
RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN.

HERZOGENAURACH, 29.10.1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST" WURDE  
IM AMTSBLATT NR. 43/90... VOM 25.10.1990... DER  
STADT HERZOGENAURACH GEMÄSS § 12 BAUGB ÖFFENT-  
LICH BEKANNTGEGEBEN.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGS-  
PLAN RECHTSKRÄFTIG.

HERZOGENAURACH, 29. 10. 1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER



**STADT HERZOGENAURACH**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"**

AUFGESTELLT: 15.04.1989

M.: 1 : 500

1. ERG. 17.10.89 Jere.

2. AND. 07.05.90 P.H.

ARCHITEKTURBÜRO

GERD-J. HAENSCH • ARCHITEKT BOB • DIPL.-ING  
FRIEDRICHSTR. 51 • 8520 ERLANGEN

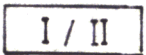
# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN



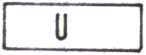
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES



ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO



ZAHL DER ZULÄSSIGEN  
VOLLGESCHOSSE



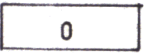
UNTERGESCHOSS BIS 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.  
MÖGLICH



DACHAUSBAU ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH



NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



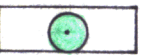
PRIVATWEG



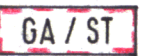
STANDORT TRANSFORMATOREN STATION, WENN  
ENERGIETECHNISCH NOTWENDIG



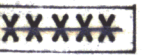
ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (SIEHE PKT. 7 D  
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN)



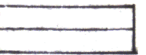
ZU PFLANZENDER BAUM ODER BUSCHWERK



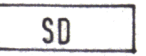
GARAGEN / PKW-STELLPLÄTZE (EBENERDIGE)



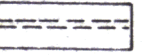
SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. UMWELTEINWIRK. ERRICHTUNG VON SO  
SCHUTZWÄNDEN ZUR ABWEHR VON LÄRMEINWIRKUNGEN AUSG  
VON BESTEHENDEN BZW. GEPLANTEN SPORTPLÄTZEN



VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG



SATTELDACH

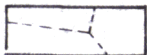


GRUNDDIENSTBARKEIT FÜR VORHANDENE  
WASSER-RINGLEITUNG

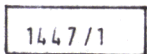
## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



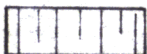
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



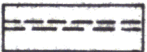
FLURSTÜCKNUMMER



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDE BÖSCHUNGEN



VORHANDENE WASSER-RINGLEITUNG

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

---

DAS BAULAND WIRD IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAU NVO, FESTGESETZT.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 4 ABS. 3 BAU NVO AUCH NICHT AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

---

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT SICH AUS DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IN VERBINDUNG MIT DER IM PLAN FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS GELTEN DIE WERTE NACH § 17 ABS. 1 BAU NVO.

## 3. BAUWEISE

---

IM PLANTEIL IST DIE OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 2 BAU NVO FESTGESETZT. GARAGEN- UND GARAGENANLAGEN SIND, SOWEIT IM PLANTEIL FESTGESETZT, ALS GRENZBEBAUUNG ZUGELASSEN.

## 4. ABSTANDSFLÄCHEN

---

SOWEIT SICH BEI DER NUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE ZWISCHEN GEGENÜBERLIEGENDEN WÄNDEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ARTIKEL 6 ABS. 3 UND BAYERISCHE BAUORDNUNG ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE, WENN STÄDTEBAULICHE GRÜNDE DIES ERFORDERN, MIT ZUSTIMMUNG DES LANDRATSAMTES ZUGELASSEN WERDEN.

## 5. NEBENANLAGEN

---

AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO ~~SOWIE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUTEN UNZULÄSSIG.~~ NEBENGEBÄUDE KÖNNEN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31, ABS. 1 BAUGESETZBUCH ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE IN BAULICHER VERBINDUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE STEHEN, SICH ARCHITEKTONISCH ANGLIEDERN UND EINE BEBAUTE FLÄCHE VON 10 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.

## 5. NEBENANLAGEN

---

AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO ~~SOWIE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUTEN UNZULÄSSIG.~~ NEBENGEBÄUDE KÖNNEN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31, ABS. 1 BAUGESETZBUCH ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE IN BAULICHER VERBINDUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE STEHEN, SICH ARCHITEKTONISCH ANGLIEDERN UND EINE BEBAUTE FLÄCHE VON 10 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.

## 6. BAUGESTALTUNG

---

### 6.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

DAS SATTELDACH IST DIE GRUNDSÄTZLICHE DACHFORM. ALS AUSNAHMEN SIND SONDERBAUFORMEN ZULÄSSIG, WENN SIE SICH IN DAS STÄDTEBAULICHE BILD EINFÜGEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE. FLACHDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER IM PLANBLATT MIT FD GEKENNZEICHNETEN GARAGEN. DIE JEWEILS ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IST IM NEBENSTEHENDEN PLANBLATT EINGETRAGEN.

### 6.2 DACHGAUBEN

BIS ZU EINER DACHNEIGUNG VON 38° SIND DACHGAUBEN NICHT ZULÄSSIG. BEI DÄCHERN BIS 40° DACHNEIGUNG SIND NUR SCHLEPPGAUBEN ERLAUBT, BEI DÄCHERN MIT EINER NEIGUNG ÜBER 40° KÖNNEN SCHLEPP- UND SATTELDACHGAUBEN ERRICHTET WERDEN. IN AUSNAHMEFÄLLEN KÖNNEN, WENN ES ARCHITEKTONISCH VERTRETBAR IST, ABGEWALMTE GAUBEN AUSGEFÜHRT WERDEN. BEI DER PLANUNG UND AUSFÜHRUNG IST FOLGENDES ZU BERÜCKSICHTIGEN:  
STICHHÖHE MAX. 1,4 M, BREITE DER DACHAUFBAUTEN MAX. 1/3 DER FIRSTLÄNGE, SEITLICHER ABSTAND ZUM DACHRAND MIND. 1,50 m, ABSTAND ZWISCHEN AUFBAUTEN MIND. 1,25 m, ABSTAND ZU EINSCHNITTEN MIND. 1.25 m.

### 6.3 DACHAUFBAUTEN (DRITTER GIEBEL MIT UNTERBRECHUNG DER TRAUFE)

LÄNGE MAX.  $1/3$  DER FIRSTLÄNGE. SEITLICHER ABSTAND ZUM DACHRAND 1,50 m, HÖHE MIND. 0,50 cm UNTERHALB DES HAUPTFIRSTES:

### 6.4 DACHEINSCHNITTE

BIS ZU EINER DACHNEIGUNG VON  $38^\circ$  SIND DACHEINSCHNITTE NICHT ZULÄSSIG. BEI NEIGUNGEN GRÖßER ALS  $38^\circ$  SIND DACHEINSCHNITTE ZULÄSSIG, BEI BERÜCKSICHTIGUNG FOLGENDER AUFLAGEN:

DAS DACH DARF AUF DIE HAUSLÄNGE NUR EIN DACHEINSCHNITT HABEN, DIE MAX. BREITE DES EINSCHNITTES BETRÄGT  $1/3$  X FIRSTLÄNGE, SEITLICHER ABSTAND ZUM DACHRAND MIND. 1,50 m, ABSTAND ZU DACHAUFBAUTEN MIND. 1,25 m.

ZU 6.2, 6.3 UND 6.4:

DIE GESAMTLÄNGE VON DACHEINSCHNITTEN UND DACHAUFBAUTEN DARF  $1/2$  X FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

### 6.5 TRAUFHÖHEN

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:

BEI EINGESCHOSSIGEN HÄUSERN DARF DIE TRAUFHÖHE TALSEITS 3,25 m, BEI ZWEIFESCHOSSIGEN HÄUSERN 5,80 m TALSEITS ÜBER NATÜRLICHE GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

### 6.6 GARAGEN

GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN IM NACH NEBENSTEHENDEN PLANBLATT EINGEZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

### 6.7 DACHDECKUNG

DIE MATERIALIEN DER GENEIGTEN DÄCHER SIND IM FARBTON ZIEGELROT ZU ERSTELLEN. FLACHDÄCHER SIND BEGIESST ODER BEGRÜNT AUSZUFÜHREN. DOPPELHÄUSER SIND IN EINHEITLICHEM MATERIAL UND FARBTON AUSZUFÜHREN.

## 7. PFLANZUNGEN UND ZU ERHALTENDE PFLANZUNGEN

---

NACH § 9, ABS. 1, ZIFF. 25 A UND B, BAUGESETZBUCH, SIND DIE ZUR PFLANZUNG VORGESEHENEN EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DIE ALS PFLANZBINDUNG EINGETRAGENEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN.

## 8. EINFRIEDUNG:

---

DIE ÄUSSERE UMFASSUNG DES BAUGEBIETES DARF NUR MIT EINEM MIT HECKEN HINTERPFLANZTEN MAX. 1,50 m HOHEN MASCHENDRAHTZAUN EINGEFRIEDET WERDEN. DER VORHANDENE BAUM- UND HECKENBESTAND IST DABEI ZU BERÜCKSICHTIGEN.

ENTLANG DER PRIVATSTRASSE UND DER PRIVATWEGE SIND ALLE ARTEN VON ZÄUNEN MIT AUSNAHME VON MAUERN UND STACHELDRAHT IN HÖHE VON MAX. 0,80 m OHNE SOCKEL ZULÄSSIG.

AUF DIE GRENZE ZUM GRUNDSTÜCKSNACHBARN DARF NUR EIN MAX. 0,80 m HOHER MASCHENDRAHTZAUN OHNE SOCKEL

## 7. PFLANZUNGEN UND ZU ERHALTENDE PFLANZUNGEN

---

NACH § 9, ABS. 1, ZIFF. 25 A UND B, BAUGESETZBUCH, SIND DIE ZUR PFLANZUNG VORGESEHENEN EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DIE ALS PFLANZBINDUNG EINGETRAGENEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN.

## 8. EINFRIEDUNG:

---

DIE AUßERE UMFASSUNG DES BAUGEBIETES DARF NUR MIT EINEM MIT HECKEN HINTERPFLANZTEN MAX. 1,50 m HOHEN MASCHENDRAHTZAUN EINGEFRIEDET WERDEN. DER VORHANDENE BAUM- UND HECKENBESTAND IST DABEI ZU BERÜCKSICHTIGEN.

ENTLANG DER PRIVATSTRASSE UND DER PRIVATWEGE SIND ALLE ARTEN VON ZÄUNEN MIT AUSNAHME VON MAUERN UND STACHELDRAHT IN HÖHE VON MAX. 0,80 m OHNE SOCKEL ZULÄSSIG.

AUF DIE GRENZE ZUM GRUNDSTÜCKSNACHBARN DARF NUR EIN MAX. 0,80 m HOHER MASCHENDRAHTZAUN OHNE SOCKEL GESTELLT WERDEN:

## 9. ENERGIE

---

DER ANSCHLUSS AN DIE GASVERSORGUNG IST NACH ERSTELLUNG DER LEITUNGEN MÖGLICH. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ZUSÄTZLICH ZUR ÖL-, GAS-, ELEKTRO- ODER FESTSTOFFHEIZUNG ZUR ENERGIEGEGWINNUNG SIND ZUGELASSEN. WERDEN SIE NICHT INNERHALB DES GEBÄUDES ERRICHTET, MÜSSEN SIE SICH DER ARCHITEKTUR BZW. UMGEBUNG ANPASSEN.

AUF DEN IM NORDOSTEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN FLURSTÜCK NR. 1440/1443/1445 UND 1446, GEMARKUNG HERZOGENAURACH BEFINDEN SICH SPORTPLÄTZE.

NACH DEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 22 "BURGSTALLER WEG" IST IM SÜDEN AUF DEM GRUNDSTÜCK FLURSTÜCK NR. 1452, GEMARKUNG HERZOGENAURACH EINE WEITERE SPORTANLAGE GEPLANT.

ZUR ABWEHR MÖGLICHER ERHÖHTER LÄRMEMISSIONEN WERDEN DIE DIREKT AN DIE SPORTPLÄTZE IM NORDEN ANGRENZENDEN WOHNGRUNDSTÜCKE DURCH EINE LÄRMSCHUTZWAND GESCHÜTZT. DIE EIGENTÜMER DER IM SÜDEN AN DIE GEPLANTE SPORTANLAGE ANGRENZENDEN WOHNGRUNDSTÜCKE, ERHALTEN DIE MÖGLICHKEIT, BEI BEDARF EINE LÄRMSCHUTZWAND ERRICHTEN ZU KÖNNEN.

ZUR ABWEHR VON MÖGLICHEN LÄRMIEMISSIONEN, AUSGEHEND VOM GEPLANTEN SPORTPLATZ AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 1452, GEMARKUNG HERZOGENAURACH, SIND ENTLANG DER SÜD- UND OSTSEITE DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 1447/1, GEMARKUNG HERZOGENAURACH, LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN ZU TREFFEN.

DIE EIGENTÜMER DER WOHNBAUGRUNDSTÜCKE, DIE IM SÜDEN AN DIE GEPLANTE SPORTANLAGE AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 1452, GEMARKUNG HERZOGENAURACH ANGRENZEN, MÜSSEN, SOFERN DIE FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET GELTENDEN ORIENTIERUNGSWERTE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, EINEN GEEIGNETEN LÄRMSCHUTZ SCHAFFEN.

SOLL DIES DURCH EINE LÄRMSCHUTZWAND ODER EINEN LÄRMSCHUTZWALL ERREICHT WERDEN, MÜSSEN DIESE DURCHGÄNGIG, OHNE LÜCKEN ERRICHTET WERDEN, UM EINEN WIRKSAMEN LÄRMSCHUTZ ZU GEWÄHRLEISTEN.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DAB DURCH DEN BETRIEB DER SOMMERKIRCHWEIß AUF DEM CA. 150 M ENTFERNTEN FESTPLATZ LÄRMIEMISSIONEN ENTSTEHEN.

### S A T Z U N G

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"  
DER STADT HERZOGENAURACH

DIE STADT HERZOGENAURACH ERLÄSST GEMÄSS §§2, 9, 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGB1. I SEITE 2253), ART. 89 ABS. 1 ZIFF. 10, ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 02.07.1982 (BAYRS 2132-1-I) UND ART. 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.10.1982. (BAYRS 2020-1-I) FOLGENDE SATZUNG:

### § 1

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"



S A T Z U N G

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"  
DER STADT HERZOGENAURACH

DIE STADT HERZOGENAURACH ERLÄSST GEMÄSS §§2, 9, 10  
DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGB1. I  
SEITE 2253), ART. 89 ABS. 1 ZIFF. 10, ART. 91 DER  
BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG  
VOM 02.07.1982 (BAYRS 2132-1-I) UND ART. 23 DER  
GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)  
I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.10.1982.  
(BAYRS 2020-1-I) FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST"  
HERZOGENAURACH VOM ~~23.02.1989~~ WIRD BESCHLOSSEN.

§ 2

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH"OST" BESTEHT  
AUS DEM PLANBLATT, EINEM TEXTTEIL MIT ÖRTLICHEN  
BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG.

§ 3

DER BEBAUUNGSPLAN -EINSCHLIESSLICH DER AUF DEM  
PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN-  
WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS  
GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

§ 4

MIT GELDBUSSE BIS ZU DM 100.000,-- KANN BELEGT  
WERDEN, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINER AUF  
DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT  
ZUWIDERHANDELT.

HERZOGENAURACH, 20.06.1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER



VERFAHRENSHINWEISE

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE VOM <sup>22.05.1989</sup>..... BIS <sup>06.05.1989</sup>..... DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "WEIHERSBACH OST" WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM <sup>23.10.1989</sup>..... BIS <sup>27.11.1989</sup>..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HERZOGENAURACH, 20.06.1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER



DIE STADT HERZOGENAURACH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM <sup>29.03.1990</sup>..... DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST" GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HERZOGENAURACH, 20.06.1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WEIHERSBACH OST" WURDE GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) (BGB1.I S. 2253) UND § 2 ABS. 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BAUGESETZBUCH (ZUSTVBAUGB) VOM 07.07.1987, NR. 2130-3-1, DEM LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT MIT SCHREIBEN VOM <sup>20.06.1990</sup>..... ANGEZEIGT.

EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINE VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN WÜRDE, WURDE INNERHALB VON DREI MONATEN NICHT GELTEND GEMACHT BZW. ES WURDE VOM LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT VOR ABLAUF DER FRIST ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN.

HERZOGENAURACH, 29.10.1990

STADT HERZOGENAURACH

  
Lang

1. BÜRGERMEISTER

